

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Gottfried Ludewig (CDU)**

vom 04. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2015) und **Antwort**

Muslimische und jüdische Bestattungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen Änderungen wurden in Berlin im Leichen- und Bestattungswesen in den letzten Jahren vorgenommen?

Zu 1.: Mit der Änderung des Bestattungsgesetzes sind seit 01.01.2011 Erdbestattungen ohne Sarg in einem Leichentuch aus religiösen Gründen auf dafür entsprechend ausgewiesenen Grabfeldern möglich. Darüber hinaus sind Regelungen zur Durchführung ritueller Waschungen von Leichen in Kraft getreten. Danach dürfen rituelle Waschungen von Leichen nur in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Eignung setzt insbesondere voraus, dass die Räume den hygienischen und sonstigen Anforderungen, die die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 22.10.1980 stellt, genügen. Die Schutzmaßnahmen, die während der Waschung einzuhalten sind, ergeben sich ebenfalls aus der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass für den sicheren und pietätvollen Transport des Leichnams bis zur Grabstätte ein geeigneter Sarg auch in den Fällen verwendet wird, in denen eine Bestattung ohne Sarg in einem Leichentuch zulässig ist.

Mit Wirkung vom 01.10.2014 ist die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (DVO-Bestattungsgesetz) geändert worden. Die Änderungsverordnung und vor allem die Einführung eines neuen Leichenschauzeichens dienen dem Bürokratieabbau, der Gestaltung bürgerfreundlicher Abläufe, einer Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau sowie der Qualitätsverbesserung der Daten für die Todesursachenstatistik und das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen.

2. Welche Folgen hatten diese Änderungen einerseits für das Verwaltungshandeln und andererseits für die Hinterbliebenen?

Zu 2.: Die Friedhofsverwaltung des Bezirksamtes Spandau hat Grabfelder auf dem Landschaftsfriedhof Gatow bestimmt, auf denen Leichen gemäß § 18 Absatz 2 Bestattungsgesetz in einem Leichentuch erdbestattet werden können.

Hinterbliebene können diese Möglichkeit nutzen.

3. Ermöglichen die gegenwärtigen rechtlichen Vorschriften der muslimischen und der jüdischen Bevölkerung, ihre Toten nach ihren jeweiligen religiösen Vorschriften zu bestatten und wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Ja. Gemäß § 2 Absatz 2 Friedhofsgesetz wird auf landeseigenen Friedhöfen unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet. Die Ausübung religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern im Rahmen der Friedhofsordnung wird gewährleistet.

Darüber hinaus können gemäß § 2 Absatz 3 Friedhofsgesetz Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, eigene Friedhöfe betreiben. Ebenso haben mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht beliehene gemeinnützige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gemäß § 2 Absatz 3 Friedhofsgesetz diese grundsätzliche Möglichkeit.

4. Sind dem Senat Hinweise von Seiten muslimischer oder jüdischer Gemeinden bekannt, dass bestehende rechtliche Regelungen die Möglichkeiten für Bestattungen nach dem jeweiligen religiösen Ritus verhindern oder einschränken würden; wenn ja, welche Hinweise sind dies und welche gesetzlichen Vorschriften führen zu den Einschränkungen?

5. Sprechen grundlegende Argumente gegen eine weitere Öffnung in diesem Bereich, weil religiöse Vorschriften mit grundsätzlichen Notwendigkeiten im Bestattungswesen nicht konform sind?

Zu 4. und 5.: Dem Senat ist (neben dem Begehren der Jüdischen Gemeinde zu Berlin auf einen frühesten Bestattungstermin (siehe Antwort zu 7. und 8.)) nicht bekannt, dass religiöse Vorschriften mit grundsätzlichen Notwendigkeiten im Bestattungswesen nicht konform sind.

6. Sieht es der Senat für wünschenswert an, dass die drei monotheistischen Religionen im Rahmen des Leichen- und Bestattungswesens gleichberechtigt berücksichtigt werden?

Zu 6.: Die Gleichstellung der drei monotheistischen Religionen im Rahmen des Leichen- und Bestattungswesens wird vom Senat ausdrücklich begrüßt und befürwortet.

So ist das Anliegen, den Berlinerinnen und Berlinern islamischen Glaubens, die sarglos bestattet werden möchten, eine Bestattung in Berlin zu ermöglichen, aus Gründen der gleichberechtigten Teilhabe vom Senat als wichtig erachtet worden. Deshalb wurden entsprechende Regelungen zur Änderung des Bestattungsgesetzes und der Durchführungsverordnung-Bestattungsgesetz in das Integrationsgesetz (PartIntG) aufgenommen und mit Wirkung vom 01.01.2011 erlassen.

Selbstverständlich war damit auch die Gleichberechtigung von Muslimen intendiert.

7. Ist diesem Aspekt im Integrations- und Partizipationsgesetz bereits genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden und wenn nein, warum nicht?

8. Wenn der Senat der Auffassung ist, dass in diesem Bereich weitere Schritte zur Gleichberechtigung unternommen werden sollten, wann gedenkt er diesbezügliche Änderungen bei den rechtlichen Regelungen vorzunehmen und um welche Änderungen wird es sich dabei handeln?

Zu 7. und 8.: Der islamische Glaube schreibt eine Beerdigung Verstorbener möglichst innerhalb von 24 Stunden vor. Auch seitens der Jüdischen Gemeinde zu Berlin wurde im Hinblick auf die jüdische Bestattungstradition die Bitte vorgetragen, das Berliner Bestattungsgesetz in Bezug auf einen frühesten Bestattungstermin zu ändern.

In Berlin dürfen Verstorbene (wie auch in den anderen Bundesländern) grundsätzlich erst nach Ablauf von 48 Stunden bestattet werden (vgl. § 21 Bestattungsgesetz), sofern nicht eine frühere Bestattung auf Grund des Infektionsschutzgesetzes angeordnet werden muss. Ausnahmeregelungen aus religiösen Gründen enthält das Berliner Bestattungsgesetz nicht.

Ob ein früherer Bestattungszeitpunkt aus religiösen Gründen im Land Berlin ermöglicht werden kann bzw. an welche Voraussetzungen Ausnahmen geknüpft werden müssen, um die Bestattung vermeintlich Toter bzw. Scheintoter sicher auszuschließen, berührt das Thema Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau, welches zurzeit in einer von den nördlichen Bundesländer eingesetzten Arbeitsgruppe beraten wird. Wenn die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vorliegen, wird deren Umsetzbarkeit im Land Berlin zu prüfen sein.

Berlin, den 18. Februar 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Feb. 2015)